



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

137

1973

Berlin, den 20. September 1973

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 73	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden.....	137
5. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 15. November 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien	144
24. 8. 73	Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Internationalen Fernmeldeverein und das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages i. d. F. Montreux 1965 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	144
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den Urkunden des Weltpostvereins i. d. F. Tokio 1969	144

Bekanntmachung über den

Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden

vom 5. September 1973

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 1. Mai 1973 dem nachstehend veröffentlichten Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden beigetreten ist.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde seitens der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 1 § 2 des Zusatzübereinkommens ein Vorbehalt erklärt.

Berlin, den 5. September 1973

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden

DIE UNTERZEICHNETEN BEVOLLMÄCHTIGTEN,

in der Erkenntnis der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Haftung der Eisenbahn für Schäden, die während einer internationalen Beförderung durch Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder der geistigen

Gesundheit eines Reisenden sowie durch Beschädigung oder Verlust der von ihm mitgeführten Sachen entstehen,

haben beschlossen, in Ergänzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 ein Zusatzübereinkommen abzuschließen,

und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Geltungsbereich.

§ 1. — Dieses Übereinkommen regelt die Haftung der Eisenbahn für Schäden, die Reisende durch Unfall auf dem Gebiet eines Vertragsstaates dieses Übereinkommens erlitten haben. Reisende im Sinne dieses Übereinkommens sind:

a) Reisende, die auf Grund des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 befördert werden,

b) Begleiter von Sendungen, die auf Grund des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 befördert werden.

§ 2. — Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde oder seiner Beitrittsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält, dieses Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn sich der Unfall auf seinem Gebiet ereignet hat und der Reisende Angehöriger dieses Staates ist oder in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 2.

Umfang der Haftung.

§ 1. — Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, daß ein Reisender durch Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Fahrzeugen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.

Die Eisenbahn haftet ferner für den Schaden, der durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust von Sachen entsteht, die der durch einen solchen Unfall betroffene Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt: dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.